

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

21. August 2025

Nr. 13

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung	1
2	Zwangsversteigerung	4

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen als gemeinsame Gemeinde- und Kreiswahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Warstein ist in 18 allgemeine Wahlbezirke mit 21 Stimmbezirken eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Name Stimmbezirk	Kreiswahlbezirk
Wahlbezirk 010:	Stimmbezirk 010:	Allagen 1	23
Wahlbezirk 020:	Stimmbezirk 020:	Allagen 2	23
Wahlbezirk 030:	Stimmbezirk 030:	Niederbergheim	23
Wahlbezirk 040:	Stimmbezirk 040:	Belecke 1	22
Wahlbezirk 050:	Stimmbezirk 050:	Belecke 2	22
Wahlbezirk 060:	Stimmbezirk 060:	Belecke 3	22
Wahlbezirk 070:	Stimmbezirk 070:	Belecke 4	22
Wahlbezirk 080:	Stimmbezirk 080:	Hirschberg	21
Wahlbezirk 090:	Stimmbezirk 091:	MüSiWa 1 – Mülheim	23
	Stimmbezirk 092:	MüSiWa 2 – Waldhausen	23
	Stimmbezirk 093:	MüSiWa 3 – Sichtigvor	23
Wahlbezirk 100:	Stimmbezirk 100:	Sichtigvor	23
Wahlbezirk 110:	Stimmbezirk 110:	Suttrop 1	22
Wahlbezirk 120:	Stimmbezirk 120:	Suttrop 2	22
Wahlbezirk 130:	Stimmbezirk 130:	Warstein 1	21
Wahlbezirk 140:	Stimmbezirk 141:	Warstein 2.1 - Warstein	21
	Stimmbezirk 142:	Warstein 2.2 - Hirschberg	21
Wahlbezirk 150:	Stimmbezirk 150:	Warstein 3	21
Wahlbezirk 160:	Stimmbezirk 160:	Warstein 4	21
Wahlbezirk 170:	Stimmbezirk 170:	Warstein 5	21
Wahlbezirk 180:	Stimmbezirk 180:	Warstein 6	21

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. **Da sich Veränderungen bei den Wahllokalen ergeben haben, sollte auf der Wahlbenachrichtigung nachgeprüft werden, welcher Wahlraum dort angegeben ist. Dort befindet sich auch der Hinweis zur Barrierefreiheit.**

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr

- im Rathaus Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein,
- im Technischen Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein sowie
- im Zentrum für Integration und Sport (ZIS) Schulstraße 9a, 59581 Warstein

zusammen, um die ihnen nach § 58 Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt im Wahl- bzw. Stimmbezirk.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl **vorgelegt** werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass von Umstehenden bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für den **Landrat**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Stimmzettel:

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Gemeinderatswahl: | grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl: | weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Kreistagswahl: | roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Warstein die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

51. Jahrgang

21. August 2025

Nr. 13 / S. 3

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Warstein, 14.07.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schöne

2

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17.10.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthaistr. 11, 59581 Warstein

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Belecke, Blatt 1620,

BV lfd. Nr. 2

486/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belecke, Flur 19,

Flurstück 1387, Hof- und Gebäudefläche, Vogelhain 13, Größe: 681 m²

486/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem

Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im

Dachgeschoss nebst Boden und Kellerräumen sowie der Garage Nr. 1.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt

1619). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das

Sondereigentum an dem übrigen Miteigentumsanteil.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der rot schraffierten Fläche Nr. 2 des Sondernutzungsplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung der übrigen Miteigentümer oder des

Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der:

- Veräußerung an Ehegatten,

- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie.

Bezug: Bewilligung vom 16.06.2005 und 12.08.2005 (UR-Nr. 233/2005 und

312/2005, Notar Rüdiger Brüggemann, Warstein).

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus mit Doppelgarage und einem Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

95.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 04.08.2025

Amtsgericht

Blanke

Rechtspflegerin



3

Beglaubigt
Urkundsbeamtin/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein

